

Zahl: 941-7/2004

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 25.02.2004, mit der die Verordnung vom 28.11.2001, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben werden, ergänzt wird.

1) Der § 2 a Begriffsbestimmung hat wie folgt zu lauten:

§ 2 a

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
 - a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder
 - c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m² verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
- (2) als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beideten Jagdschutzpersonals.

2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 08.03.2004
Abgenommen am: 22.03.2004

Stadtgemeinde
St. Veit a. d. Glan, Kärnten
Einlaufstelle